

# KLIENTEN-INFO

## Änderungen und wichtige Termine für 2009

### Ab 1. Jänner

- Verdoppelung der Steuerbegünstigung für 50% Zuschläge auf die ersten Überstunden im Monat bis max. € 86,- p.m.
- Herabsetzung der USt auf Arzneimittel von 20% auf 10%
- Neue UVA: U30 KZ 032 und 089 für Schrott und Abfallstoffe
- Großbetriebsprüfung ab Jahresumsatz von € 9,68 Mio
- Nichtraucherchutz in der Gastronomie: Betriebs-hilfe/Wochengeld für werdende Mütter infolge Beschäftigungsverbot und strenge Kennzeichnungspflichten im Lokal
- Freiwillige Arbeitslosenversicherung für Selbständige
- Energieausweis für Gebäude mit Baubewilligung vor dem 1. Jänner 2006
- Änderung durch Grundbuchs-novelle (z.B. Keller-eigentum neu)
- Änderung bei Sachbezugswerten für Dienstwohnungen in Eigentumswohnungen des Dienstgebers (VfGH, 30.9.2008)
- 9,88% Verzugszinsen bei unternehmensbezogenen Geschäften
- Bausparkassenbeiträge bis € 1.200,- p.a. mit 4% gefördert
- Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge: Ansparbe-trag € 2.214,22 Prämie € 210,35
- Ausgleichstaxe nach Behinderteneinstellungsgesetz € 200,- pro einstellungspflichtiger Person

- Aupair – Bruttolohn bis € 357,74 p.m. SV-beitrags-frei, aber 1,4% UV-Beitrag
- Monatliche Regelbedarfsätze für Unterhaltsleistun-gen

### INHALT

- Änderungen und wichtige Termine für 2009
- Betriebshilfe, Wochengeld und Nichtraucher-schutzbestimmungen gem. Tabakgesetz ab 2009, sowie Kennzeichnungsverpflichtung für Nicht-raucherschutz
- Freiwillige Arbeitslosenversicherung für Selb-ständige ab 1. Jänner 2009
- Energieausweis ab 1. Jänner 2009 für Gebäude mit Baubewilligung vor dem 1. Jänner 2006 – Kostenloser „Virtueller Energieausweis“
- Monatliche Regelbedarfsätze für Unterhalts-leistungen 2009
- Änderung durch Grundbuchs-novelle 2008 ab 1. Jänner 2009
- Kurz-Infos
  - Vierte Änderung der Zinssätze im Jahre 2008 ab 10. Dezember 2008
  - Keine erbschaftssteuerliche Doppelbesteuerung im Verhältnis zu Deutschland

Gesehen	Tag:						
	Name:						

**Bis 15. Jänner**

Pauschale Dienstgeberabgabe 2008, 17,8% (inkl. 1,4% UV) von der Lohnsumme aller geringfügig Beschäftigten, wenn diese € 523,52 p.m. überschritten hat, falls sie nicht schon monatlich (Selbstabrechner) abgeführt worden ist.

**Bis 31. Jänner**

Übermittlung Jahreslohnzettel **L16** und Meldung Honorare **E18** für 2008

**Bis 15. Februar**

Bis 15. Februar ausbezahlte Bezüge für das Vorjahr sind entweder für 2008 aufzurollen oder dem Lohnzahlungszeitraum Dezember 2008 zuzuordnen

**Bis 28. Februar**

ELDA – Meldung der Jahreslohnzettel/Honorare (**L16/E18**)

**Bis 31. März**

KommSt- und Dienstgeberabgabenerklärung 2008 (Wiener U-Bahnsteuer)

**Ab 1. April**

*Vorlagepflicht der e-card bei Gesundenuntersuchung*

**Bis 30. April**

Steuererklärungen 2008, wenn steuerlich nicht vertreten (Vordrucke)

**Bis 30. Juni**

- Steuererklärungen 2008 FINANZOnline, wenn steuerlich nicht vertreten
- Fallfrist für Anträge auf Erstattung ausländischer Mehrwertsteuern 2008

**Bis 30. September**

- Erklärung zur Arbeitnehmerpflichtveranlagung 2008 **L 1** in Papierform oder FINANZOnline
- Antrag auf Herabsetzung der ESt / KSt Vorauszahlung 2009

**Ab 1. Oktober**

Beginn der Anspruchsverzinsung für ESt / KSt-Nachzahlungen 2008

**Bis 31. Oktober**

Antrag auf Ausstellung eines Freibetragsbescheides

**Bis 31. Dezember**

- Wertpapierdeckung bei Pensionsrückstellung
- Steuerwirksame Ausgaben entrichten (z.B. Sonderausgaben, a.g. Belastungen, begünstigte Spenden, erhöhte Werbungskosten, etc.)
- Antragstermine: Beitragsrückerstattung bei Mehrfachversicherung, zu unrecht einbehaltene Lohnsteuer für 2004 sowie Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung 2004, GSVG-Befreiung für Kleinunternehmer
- Ende der normalen Aufbewahrungsfrist für Geschäftsunterlagen 2002

**Sonstige Neuerungen**

■ **Einlagensicherung** seit 1. Oktober 2008: Bis Ende 2009 unbegrenzt für natürliche Personen, unabhängig davon, ob die Einlage privater oder beruflicher Natur

ist. Sie sinkt ab 1. Jänner 2010 auf € 100.000,-. Kleine Personen- und Kapitalgesellschaften (bis € 4,84 Mio. Bilanzsumme, € 9,68 Mio. Umsatz und 50 Mitarbeitern) sind mit 90% ihrer Einlagen bis höchstens € 50.000,- und andere nicht natürliche Personen mit 90% ihrer Einlagen bis höchstens € 20.000,- gesichert. Ausgenommen von der Einlagensicherung sind bestimmte Unternehmen wie z.B. Große Kapitalgesellschaften, Versicherungen, Pensionskassen etc.

■ Anträge auf Rückerstattung ausländischer Quellensteuern mittels den vom BMF bereitgestellten **Quellensteuerformularen** ([www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)). Die Fristen sind je nach Vertragsstaat verschieden.

■ **Auftraggeberhaftung für SV-Beiträge in der Bauwirtschaft wird mit Verordnung im Laufe des Jahres wirksam.**

■ **Korruptionsstaatsanwaltschaft:** § 20a StPO ist seit 1. Jänner 2008 in Geltung; die organisatorische Einrichtung ist aber erst **2009 zu erwarten**, sofern Budgetmittel vorhanden sind, zumal das Projekt im Regierungsprogramm unter „*Budgetvorbehalt*“ rangiert.

■ **Neuer Straftatbestand** gem. § 304 Abs. 2 StGB: „Anfüttern“ von österreichischen **Amtsträgern** und **Schiedsrichtern** sowie solcher aus einem EU-Mitgliedsland. Das Gesetz gilt bereits seit 1. Jänner 2008. Anklagebehörde ist aber die **allgemeine Staatsanwaltschaft**. Bei Geringfügigkeit des Vorteils (ca. € 100,-) besteht Straffreiheit, außer die Tat wurde gewerbsmäßig begangen. § 74 Abs. 1 Z 4a StGB definiert den Begriff „**Amtsträger**“ und nimmt durch die Formulierung „*mit Ausnahme von Mitgliedern inländischer verfassungsmäßiger Vertretungskörper*“, **Abgeordnete zum Nationalrat, Bundesrat, zu den Landtagen und dem Gemeinderat** davon aus. Diese **unterliegen daher nicht** den strengen **Korruptionsbestimmungen**. Eine Zitrone für den österreichischen Gesetzgeber ;-( ! § 304 a StGB beschränkt die Strafbarkeit lediglich auf die Abgeordnetenbestechung (Stimmenkauf). Sehr wohl gilt § 304 Abs. 2 StGB aber z.B. für Abgeordnete in ein ausländisches Parlament in der EU, so z.B. für österreichische Abgeordnete zum EU-Parlament! Da sind wieder einmal einige wesentlich gleicher! (Sehr ausführlich hiezu der Erlass des BM für Justiz 318025L/14/II1/2008 im RIS – Erlässe-BMJ Suchwort „anfüttern“).

■ **Änderungen laut Regierungsprogramm: Für 2009 und 2010 ist eine progressive AfA geplant. Der Steuertarif wird gesenkt: Steuerfrei bis € 11.000,- p.a. (bisher € 10.000,-), der Höchstsatz von 50% kommt ab € 60.000,- p.a. (bisher € 51.000,-) zu Anwendung. Kinderbetreuungskosten sollen bis € 2.300,- p.a. bis zum 10. Lebensjahr absetzbar sein.**

■ **Zollfreigrenzen:** Ab 1. Dezember 2008 Änderung bei Einreise aus Drittländern. Das BMF hat eine „Zoll-Info 2009“ herausgegeben.

■ **Neufassung des „Corporate Governance Kodex“:** Änderungen bei Vorstandsbezügen (mehr Transparenz) und beim Aufsichtsrat (mehr Diversität).

Blau = neu ab 2009

## Betriebshilfe, Wochengeld und Nichtraucher-Schutzbestimmungen gem. Tabakgesetz ab 2009, sowie Kennzeichnungsverpflichtung für Nichtraucherschutz

■ Für **Gastronomiebetriebe** treten laut BGBl I Nr. 120/2008 ab 2009 **Nichtraucher-Schutzbestimmungen** in Kraft, die bestimmte Beschäftigungsverbote zur Folge haben. **Werdenden Müttern**, die nach dem GSVG, BSVG und dem ASVG pflichtkrankenversichert sind, gebührt nunmehr auch Betriebshilfe / Wochengeld **für den Zeitraum des Beschäftigungsverbotes** nach § 13 a Abs. 5 TabG, in Räumen, in denen sie Einwirkungen von Tabakrauch ausgesetzt sind.

§ 13 a Abs. 4 TabG sieht ferner eine Mitarbeiter-Schutzbestimmung vor, wonach ein Arbeitnehmer Anspruch auf Abfertigung im gesetzlichen Ausmaß hat, wenn er sein Arbeitsverhältnis wegen der Belastung durch die Einwirkung des Passivrauchens kündigt.

### ■ **Nichtraucherschutz-Kennzeichnungsverordnung (NKV)**

Mit BGBl II Nr. 424/2008 werden die Verpflichtungen für die Kennzeichnungen am Eingang des Lokales, zum Gastraum und im Gastraum festgelegt. Durch das Anbringen von Symbolen muss beim Betreten der Räumlichkeiten deutlich erkennbar sein, ob in dem Raum geraucht werden darf oder nicht. ■

## Freiwillige Arbeitslosenversicherung für Selbständige ab 1. Jänner 2009

### Fallgruppen für die Inanspruchnahme von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe

#### ■ **Personen, die vor dem 1. Jänner 2009 unselbständig und selbständig erwerbstätig waren**

Die als Unselbständiger erworbenen Ansprüche auf Arbeitslosengeld bleiben ohne weitere Beitragszahlung für die Dauer der Selbständigkeit gewahrt.

#### ■ **Neugründer (selbständige Tätigkeit) nach dem 1. Jänner 2009 und vorher unselbständig erwerbstätig**

Waren diese vorher länger als 5 Jahre unselbständig tätig, wahren sie ihre Ansprüche wie oben ausgeführt. Waren sie weniger als 5 Jahre unselbständig tätig, kann ein Anspruch nur innerhalb von 5 Jahren nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden.

#### ■ **Personen, die nie unselbständig erwerbstätig waren**

Es besteht die Möglichkeit zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung, sofern das 60. Lebensjahr nicht überschritten ist oder das Mindestalter für eine vorzeitige Alterspension erreicht wurde. Es darf ferner keine Alterspension oder sonstiger Ruhegenuss bezogen wer-

den. Für den Versicherungsbeginn gelten folgende Grundsätze:

- Selbständig Tätige vor dem 1. Jänner 2009 können im gesamten Jahr 2009 optieren. Bei Antragstellung bis 31. März beginnt die Versicherung bereits ab 1. Jänner 2009.
- Selbständig Tätige mit Beginn ab 1. Jänner 2009 können innerhalb von 6 Monaten optieren
- Selbständig Tätige, die sich später zur Option entscheiden, haben frühestens nach 8 Jahren dazu die Möglichkeit. Es besteht dann eine Bindungsfrist von 8 Jahren.

### Beiträge 2009

Es besteht die Wahl zwischen folgenden fixen Monatsbeiträgen, basierend auf Bruchteilen der Höchstbeitragsgrundlage gem. GSVG (2009: € 4.690,-) bei einem Beitragssatz von 6%:  $\frac{1}{4}$  € 70,35;  $\frac{1}{2}$  € 140,70;  $\frac{3}{4}$  € 211,05. Diesen Beiträgen entspricht ein monatliches Arbeitslosengeld von je: € 566,-; € 886,- bzw. € 1.221,-.

### Arbeitslosigkeit bei Selbständigen

Voraussetzung hierfür ist die Einstellung der Tätigkeit vor Meldung an das AMS. Nach Stellung des Antrages prüft das AMS, ob zwingende Gründe für die Betriebs-einstellung gegeben sind (z.B. Krankheit, Überschuldung etc.). Der Bezieher des Arbeitslosengeldes hat geeignete Jobs, die ihm das AMS zuweist, grundsätzlich anzunehmen.

(Nähere Informationen unter [www.ams.at](http://www.ams.at)). ■

## Energieausweis ab 1. Jänner 2009 für Gebäude mit Baubewilligung vor dem 1. Jänner 2006 – Kostenloser „Virtueller Energieausweis“

Mit dem EAVG BGBl. I Nr. 137/2006 (Energieausweis-Vorlage-Gesetz) wurde für alle Gebäude mit Baubewilligung nach dem 1. Jänner 2006 bereits die verpflichtende Vorlage des Energieausweises bei Verkauf und Vermietung von Gebäuden, Wohnungen, Büros etc. eingeführt. Wurde die Baubewilligung vor dem 1. Jänner 2006 erteilt (Altbestand), besteht diese neue Verpflichtung ab 2009. Zuständig für die Erstellung des Energieausweises sind u.a.: Architekten, technische Büros, Baumeister, Installateure, Zimmermeister, Elektrotechniker etc. Die Kosten belaufen sich für Einfamilienhäuser auf ca. € 300,- bis € 600,- und für große Gebäude ab 1.000 m<sup>2</sup> etwa € 1,-/m<sup>2</sup>. Der Ausweis darf nicht älter als 10 Jahre sein. Für die Nichtvorlage ist keine Verwaltungsstrafe vorgesehen, es ist allerdings damit zu rechnen, dass damit ein dämpfender Einfluss auf den Kaufpreis bzw. den Mietzins idHv. 20% bis 25% verbunden sein kann. Einen kostenlosen **Online-Energie-Check** kann man unter der Internetadresse

„<http://energiecheck.energyglobe.com/virtualhome/ck/intro/mode/sanierung>“ durchführen, wodurch man zu einem „**Virtuellen Energieausweis**“ kommt, der als Orientierungshilfe dienen kann. **Energiesparende Sanierungsaufwendungen** sind gem. § 18 Abs. 1 Z 3c EStG als Sonderausgaben abzugsfähig, leider allerdings nur im engen Korsett der Topsonderausgaben. Dank großzügiger Förderungsmodelle der Länder, kann sich eine thermische Sanierung aber rentieren. ■

## Monatliche Regelbedarfsätze für Unterhaltsleistungen 2009

Das BMF hat sie mit Erlass vom 9. Oktober 2008 wie folgt festgesetzt:

Altersgruppe	2008 €	2009 €
0 bis 3 Jahre	170	<b>176</b>
bis 6 Jahre	217	<b>225</b>
bis 10 Jahre	280	<b>290</b>
bis 15 Jahre	321	<b>333</b>
bis 19 Jahre	377	<b>391</b>
bis 28 Jahre	474	<b>491</b>

Gem. § 33 Abs. 4 Z 3b EStG steht einem Steuerpflichtigen, der für ein Kind, das nicht seinem Haushalt zugehört und für das weder ihm noch seinem von ihm nicht dauernd getrennt lebenden (Ehe-)Partner Familienbeihilfe gewährt wird, den gesetzlichen Unterhalt leistet, ein Unterhaltsabsetzbetrag zu. Liegt weder eine behördliche Festsetzung der Unterhaltszahlungen noch ein schriftlicher Vertrag vor, bedarf es einer Bestätigung der empfangsberechtigten Person betreffend das Ausmaß der tatsächlichen Unterhaltszahlungen. In diesem Fall steht der Absetzbetrag für 1 Kind € 25,50 für das zweite € 38,20 und jedes weitere € 50,90 pro Monat nur dann zu, wenn die o.a. Regelbedarfsätze nicht unterschritten werden. ■

## Änderungen durch Grundbuchsnovelle 2008 ab 1. Jänner 2009

Mit dem BGBl I Nr. 100/2008 kommt es zu einer Vereinfachung von Anträgen und Abfragen bei Grundbuchsgerichten, infolge Umstellung der Grundbuchsdatenbank auf den neuesten technologischen Stand.

- **Anträge** können auch im elektronischen Rechtsverkehr gestellt und beantwortet werden. Für diese Zwecke ist die Anmeldung unter [www.justitz.gv.at](http://www.justitz.gv.at) erforderlich. Fehlerhafte oder unvollständige Anträge können innerhalb einer Woche korrigiert werden, ausgenommen Anträge auf Anmeldung der Rangordnung.
- **Vereinfachung** bei der Antragstellung auf Eintragung von Simultanhypotheken auf mehreren Liegenschaften an unterschiedlichen Orten. Hat ein Grundbuchsgericht über einen solchen Antrag zu entscheiden, ist im Wege der elektronischen Datenverarbeitung das

Lagegericht zu verständigen, welches die Eintragung zu veranlassen hat. Es genügt somit ein Antrag, womit es nicht nur zu einer Zeit- sondern auch Gebührenersparnis kommt, da die Eintragungsgebühr idHv. € 43,- nur einmal zu entrichten ist.

- **Melde- und Informationspflichten.** Bei Grenzänderungen entfällt für den Grundeigentümer die Meldung an das Vermessungsamt. Wie bisher wird aber jeder Beteiligte von Änderungen im Grundbuch informiert.
- **Kellereigentum Neu!** § 300 ABGB ermöglicht nunmehr die Begründung von Kellereigentum an Liegenschaften eines anderen (z.B. Tiefgaragen, Stollen zur industriellen oder wirtschaftlichen Nutzung). ■

## Kurz-Infos

### Vierte Änderung der Zinssätze im Jahre 2008 ab 10. Dezember 2008

	4.3.07 bis 8.7.08	ab 9.7.08	ab 15.10.08	ab 12.11.08	ab 10.12.08
<b>Basiszinssatz</b>	3,19%	3,70%	3,13%	2,63%	1,88%
<b>Steuerrecht:</b>					
Stundungszinsen	7,69%	8,20%	7,63%	7,13%	6,38%
Aussetzungszinsen	5,19%	5,70%	5,13%	4,63%	3,88%
Anspruchszinsen	5,19%	5,70%	5,13%	4,63%	3,88%
<b>Verzugszinsen</b>	11,19%	11,19%	11,19%	11,19%	11,19%*
<b>Europäische Zentralbank</b>	4,00%	4,25%	3,75%	3,25%	2,5%
	(bis 2.7.08)	(ab 3.7.08)	(ab 8.10.08)	(ab 6.11.08)	(ab 4.12.08)

\*) Die Senkung auf 9,88% erfolgt erst ab 1. Jänner 2009. Begründung hiezu in Klienten-Info November 2008. ■

### Keine erbschaftssteuerliche Doppelbesteuerung im Verhältnis zu Deutschland

Mit Deutschland wurde am 6. November 2008 ein Abkommen geschlossen, welches die Doppelbesteuerung von Erbschaften in der Übergangszeit vom 31. Dezember 2007 bis 1. August 2008 vermeidet. ■

## VORSCHAU

- Außenprüfungen, Steuerfahndung, Haus- und Personendurchsuchung
- Prüfung der Nachbemessung der GSVG-Beitragsgrundlage
- Arbeitsaufzeichnungen
- Auftraggeberhaftung für SV-Beiträge in der Bauwirtschaft
- Sozialversicherungswerte 2009

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: „Klienten-Info“, Probst GmbH, Redaktion: Josef Streicher, alle 2483 Ebreichsdorf, Wiener Neustädter Straße 20. Hersteller: Probst GmbH, 2483 Ebreichsdorf, Wiener Neustädter Straße 20. Kontakt: Tel. 02254/72278, Fax 02254/72110, E-Mail [office@klientenservice.at](mailto:office@klientenservice.at), Homepage [www.klientenservice.at](http://www.klientenservice.at). Richtung: Unpolitische, unabhängige Monatsschrift, die sich mit dem Wirtschafts- und Steuerrecht beschäftigt und speziell für Klienten von Steuerberatungskanzleien bestimmt ist. Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.